

BESCHLUSS

des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 15.04.2020

1. Es wird festgestellt, dass gemäß dem BRÄG 2020 jene Bestimmungen des eTHB 2020, die einen Verzicht auf die Anwendbarkeit dieser Treuhand-Einrichtung regeln, ab 01.04.2020 nicht mehr anwendbar sind (6.2.2 lit. e, zum Teil 7.9, 9.1 letzter Satz, 9.2 2. Absatz).
2. Gemäß Punkt 19. lit c eTHB 2020 werden die Beilagen wie folgt abgeändert:
 - a. Die Beilage ./6 – *Verzichtserklärung gemäß § 10a Abs 3 RAO* – entfällt ersatzlos und wird von der Homepage entfernt;
 - b. Die Beilage ./7 – *Informationsblatt Treuhand-Einrichtung eTHB 2020* – wird in zwei Punkten abgeändert;
 - Der 2. Absatz der Seite 2 unter der Überschrift „*Verzicht auf die Treuhand-Einrichtung*“ hat neu zu lauten wie folgt: „*Seit 01.04.2020 ist gemäß dem BRÄG 2020 der Verzicht auf die Anwendbarkeit des eTHB 2020 nicht mehr möglich.*“
 - Im 4. Absatz auf Seite 2 unter der Überschrift „*Versicherungsschutz*“ entfällt der letzte Satz ersatzlos, welcher bislang gelautet hat wie folgt „*Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind unter anderem Treuhandschaften von Rechtsanwälten, bei denen auf die Abwicklung der Treuhandschaft nach dem Statut der Treuhand-Einrichtung verzichtet wurde*“.

Die in diesem Sinne abgeänderte Beilage ./7 – *Informationsblatt Treuhand-Einrichtung eTHB 2020* – wird mit dem aktualisierten Datum auf der Seite 1 links oben „*Fassung 01.04.2020*“ auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

Ausschuss der OÖ. Rechtsanwaltskammer
Präsident Dr. Franz Mittendorfer

